



Stadt Wesseling - Der Bürgermeister - 50387 Wesseling
s. Verteiler

Datum
1. Dezember 2011
Bereich
Kultur, Sport und
Städtepartnerschaften
Auskunft erteilt
Herr Weidenhaupt
Durchwahl
281
Mobil
0163 7016730
Telefax
6281
Zimmer
410
Mein Zeichen
41/weid
E-Mail
fweidenhaupt@wesseling.de

13. Sitzung des Hauptausschusses am 6. Dezember 2011 hier: Nachreichung von Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Beratungen zu

Tagesordnungspunkt 7

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Rheinforum Wesseling
Vorlage: 248/2011

der o.g. Sitzung erhalten Sie gemäß Beschluss des Kultur- und Partnerschaftsausschusses aus der Sitzung vom 24. November 2011 je ein Muster folgender Dokumente zur Kenntnis:

- Beispiel eines Nutzungsvertrages für das Rheinforum Wesseling,
- allgemeine Hausordnung für das Rheinforum Wesseling,
- Nutzungsordnung für die Szenenflächen im Rheinforum Wesseling.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Haupt

Hans-Peter Haupt

Anlagen

Nutzungsvertrag Rheinforum (Muster)
Hausordnung Rheinforum
Nutzungsordnung für die Szenenflächen im Rheinforum

Verteiler:

1. Ratsmitglieder
2. Verwaltung: Dezernate I, II, III
Verwaltungsdirektoren II, III
Bereiche I/10 (2x), 12, 14 (2x)
3. 80/Presse (2x)
4. nachrichtlich: Fraktionen der CDU, SPD, FDP, GRÜNE,
LINKE, WIR/FWW

Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Telefon 02236 701-0
Telefax 02236 701-339
info@wesseling.de
www.wesseling.de

Allgemeine Sprechstunden
montags, mittwochs und donnerstags
07:30 Uhr - 16:00 Uhr
dienstags
07:30 - 18:00 Uhr
Info und Bürgeramt zusätzlich
bis 19:00 Uhr
freitags
07:30 - 12:30 Uhr

Konten der Stadtkasse Wesseling

Kreissparkasse Köln
Konto 132000017 BLZ 370 502 99
IBAN DE18370502990132000017
BIC COKSDE33

Postbank
Konto 0106757503 BLZ 370 100 50
IBAN DE13370100500106757503
BIC PBNKDEFF

Deutsche Bank
Konto 382554400 BLZ 370 700 60
IBAN DE76370700600382554400
BIC DEUTDE33XXX

Commerzbank
Konto 260000500 BLZ 370 400 44
IBAN DE49370400440260000500
BIC COBADEFFXXX

VR-Bank Rhein-Erft eG
Konto 4000004010 BLZ 371 612 89
IBAN DE83371612894000004010
BIC GENODED1BRH

Brühler Bank eG
Konto 704157010 BLZ 370 699 91
IBAN DE60370699910704157010
BIC GENODED1BRL

Nutzungsvertrag

zwischen der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz 1, 50389 Wesseling, vertreten durch den Bürgermeister, im Folgenden „Stadt“ genannt

und _____

vertreten durch _____

im Folgenden „Nutzungsberechtigter“ genannt,

wird folgender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Nutzungsgegenstand

1. Die Stadt stellt dem Nutzungsberechtigten folgende Räumlichkeiten des Rheinforums Wesseling, Kölner Str. 42, 50389 Wesseling,
(Bezeichnung der Räume) von (Tag, Uhrzeit) bis (Tag, Uhrzeit) [Aufbauzeiten]
(Bezeichnung der Räume) von (Tag, Uhrzeit) bis (Tag, Uhrzeit)
(Bezeichnung der Räume) von (Tag, Uhrzeit) bis (Tag, Uhrzeit) [Abbauzeiten]
zu folgendem Zweck zur Verfügung:

2. Die überlassenen Räume und Flächen dürfen lediglich zu der im Vertrag angegebenen Veranstaltung benutzt werden.

§ 2

Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten zahlt der Nutzungsberechtigte ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung für das Rheinforum Wesseling - in der z.Zt. geltenden Fassung – gemäß Tariftstufe ____ (§ 5 Entgeltordnung), bestehend aus
 - Grundmiete (§ 2 Entgeltordnung),
 - Nebenkosten (§ 3 Entgeltordnung),
 - Sonderleistungen (§ 4 Entgeltordnung).
2. Es ist eine Sicherheitsleistung als Vorauszahlung in Höhe der Grundmiete von insgesamt _____ € bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf das unter § 2 Abs. 4 genannte Konto zu entrichten.
3. Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt die Abrechnung der Nebenkosten (§ 3 Entgeltordnung) und der tatsächlich erbrachten Sonderleistungen (§ 4 Entgeltordnung) mit gesonderter Rechnung.
4. Sämtliche, nach diesem Vertrag zu entrichtende Zahlungen sind auf das Konto der Stadtkasse Wesseling, Konto 132000017, bei der Kreissparkasse Köln, BLZ 37050299, unter Angaben der Buchungsstelle „4307 Nutzungsentgelt Rheinforum“ zu leisten.

§ 3

Bestandteile des Vertrages

Die Nutzungsordnung für das Rheinforum Wesseling, die Entgeltordnung für das Rheinforum Wesseling, die Hausordnung für das Rheinforum und die Nutzungsordnung für die Szenenflächen – jeweils in der aktuell gültigen Fassung – sind verbindlich und Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Haftung

1. Die Stadt übergibt den Vertragsgegenstand in ordnungsgemäßigem Zustand.
2. Der Nutzungsberechtigte trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung, sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung und trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.
3. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die während der Nutzungszeiten auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, schriftlich mitzuteilen.
4. Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen.
5. Die Stadt haftet nicht für innerhalb der Räumlichkeiten abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände (z.B. Geld, Kleidung, Wertsachen). Dies gilt auch für die vom Nutzungsberechtigten mit Einwilligung der Stadt in die Räumlichkeiten eingebrachte Gegenstände.

§ 5 Besondere Auflagen für den Nutzungsberechtigten

1. Der Nutzungsberechtigte hat bei Vertragsabschluss, spätestens aber 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Stadt genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung (Veranstaltungsprogramm) bekannt zu geben.
2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen im Umfeld der Halle beachtet werden und auf dem Platz vor dem Rheinforum keine Autos parken.
3. Während der gesamten Veranstaltung dürfen keine Türen und Fenster der Halle offen stehen.
4. Zusätzliche Aufwendungen der Stadt, die über das normale Maß hinaus gehen (z.B. durch erhöhten Reinigungsaufwand) sind vom Nutzungsberechtigten zu zahlen. Der im Rahmen der Veranstaltung anfallende Müll ist vom Nutzungsberechtigten in Müllsäcken zu sammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.
5. Für die gesamte Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbau, ist ein verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort zu benennen, der jederzeit erreichbar sein muss.
6. Der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung ist durch eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften sicherzustellen. Das Ordnungspersonal muss als solches durch Kleidung bzw. sonstige Kennzeichnung (z.B. Armbinden) erkennbar sein. Der Nutzer hat durch sein Ordnungspersonal sicherzustellen, dass die Notausgänge in der Halle nicht zugestellt, verdeckt oder zweckfremdet genutzt werden.

§ 6 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Nutzungsberechtigten. In den Räumen und auf dem Gelände der Stadt bedarf sie deren Einwilligung.
2. Jede Art von Werbung für kommerzielle Zwecke in den überlassenen Räumen und auf dem dazugehörigen Gelände bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Stadt.

§ 7

Rundfunk/Fernsehen/Fotos/Bandaufnahmen/Presseveröffentlichungen

1. Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, gegen eine zu vereinbarende Vergütung gewerbliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen anfertigen zu lassen.
2. Die Stadt ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden. Entgegenstehende Bestimmungen in Verträgen, die der Nutzungsberechtigte mit Dritten geschlossen hat, bleiben unberührt.

§ 8

Verstoß gegen den Nutzungsvertrag

1. Der Nutzungsvertrag berechtigt den Nutzungsberechtigten, die im Vertrag bezeichneten Räumlichkeiten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Bei einem wesentlichen Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile (vgl. § 3) ist der Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Haftung des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.
2. Der Nutzungsberechtigte bleibt in den unter § 8 Abs. 1 genannten Fällen zur Zahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugschäden. Der Nutzungsberechtigte kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
3. Führt der Nutzungsberechtigte aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch und tritt deswegen vom Vertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist der Stadt das volle Nutzungsentgelt zu zahlen.
4. Haben weder der Nutzungsberechtigte noch die Stadt den Ausfall zu vertreten, so ist eine Ausfallentschädigung zu zahlen.

Diese beträgt bei Ausfall der Veranstaltung
- bis 3 Monate vor der Veranstaltung 15 %,
- bis 2 Monate vor der Veranstaltung 25 %,
- danach 50 %
des Nutzungsentgeltes.
5. Die Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, sofern der Nutzungsberechtigte mindestens 6 Monate vor der geplanten Veranstaltung den Ausfall schriftlich anzeigt oder eine anderweitige Vergabe für den vorgesehenen Termin erfolgt. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind zu ersetzen.
6. Die Ausfallentschädigung bzw. der Kostenersatz wird 14 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
7. Kann die vertraglich festgelegte Nutzung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „Höhere Gewalt“.

§ 9

Kündigung

1. Der Vertrag wird für den/die in § 1 aufgeführten Tag(e) geschlossen.
2. Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung jederzeit berechtigt, wenn der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder den in den als Anlagen beigefügten Vertragsbestandteilen genannten Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 10
Schlussbestimmung

1. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
2. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Grund und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.
3. Die Vertragsparteien vereinbaren Stillschweigen über die im Nutzungsvertrag genannten Bedingungen.
4. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für den Standort des Vertragsgegenstandes zuständige Gericht vereinbart.

50389 Wesseling, den _____

Für die Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Für den Nutzungsberechtigten

Anlagen:

- Nutzungsordnung für das Rheinform
- Entgeltordnung für das Rheinform Wesseling
- Hausordnung für das Rheinform
- Nutzungsordnung für die Szenenflächen

Allgemeine Hausordnung für das Rheinforum Wesseling

1. Diese allgemeine Hausordnung gilt für alle städtischen Räumlichkeiten, die zum Veranstaltungsort Rheinforum Wesseling, Kölner Str. 42, 50389 Wesseling, gehören.
2. Grundlage für alle Veranstaltungen im Rheinforum ist die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vom 20. September 2002 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Stadt steht das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetzes dem Nutzungsberechtigten zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Nutzungsberechtigten gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
4. Das Hausrecht gegenüber dem Nutzungsberechtigten und allen Dritten wird von den durch die Stadt beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.
5. Soweit erforderlich, haben Beauftragte der Stadt, der Polizei, der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes Zutritt zu den überlassenen Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
6. Die Stadt ist berechtigt, für jede Veranstaltung bis zu zehn Plätze z.B. für Polizei, Feuerwehr oder Ordnungsdienst unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
7. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in den städtischen Räumlichkeiten und auf dem umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.
8. Technische Einrichtungen der Stadt dürfen nur vom Personal der Stadt oder von ausgewiesenem Personal des Nutzungsberechtigten bedient werden; dies gilt auch für das Anschließen an das Licht- und Kraftstromnetz. Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizung, Lüftungs-, Elektroanlagen usw.) ist unbefugten nicht gestattet.
9. Veränderungen, Einbauten und Dekorationen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt eingebracht werden und gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen den ordnungsbehördlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. In Wände und Fußböden dürfen weder Nägel eingeschlagen noch Schrauben o.ä. eingebracht werden. Von der Stadt zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
10. Zur Ausschmückung der Veranstaltungsräume dürfen grundsätzlich nur nicht brennbare Gegenstände und Dekorationen verwendet werden. Sollten in Ausnahmefällen schwerentflammbare Gegenstände nach DIN 4102 zum Einsatz kommen, kann die Stadt darauf bestehen, dass vorher entsprechende Zertifikate durch den Nutzungsberechtigten vorgelegt werden. Die Kosten einer zusätzlichen Brandschau sowie die Kosten einer eventuell notwendigen Brandsicherungswache trägt der Nutzungsberechtigte.
11. Der Bestuhlungsplan gemäß Nutzungsvertrag ist für den Nutzungsberechtigten verbindlich. Eine Änderung des Bestuhlungsplanes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die im Bestuhlungsplan festgelegte maximal zulässige Personenzahl während der gesamten Veranstaltung nicht überschritten wird.
12. Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
13. Die Verwendung von offenem Licht, Pyrotechnik oder Feuer ohne Einverständnis der Stadt ist verboten.
14. Durch den Nutzungsberechtigten ist sicherzustellen, dass das absolute Rauchverbot im Rheinforum während der gesamten Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbaueiten) eingehalten wird.
15. Für Veranstaltungen mit Schankbetrieb gelten grundsätzlich die durch Rechtsvorschrift festgesetzten Sperrzeiten. Eine Überschreitung der Sperrzeit ist nur nach Genehmigung durch die Ordnungsbehörde zulässig.

16. Fenster und Türen sind während der Veranstaltungen geschlossen zu halten. Sollte trotzdem Lärm nach außen dringen und die im Lärmschutzgutachten vom 9. Jan. 2004 festgesetzten Werte
- tagsüber (6.00 – 22.00 Uhr): 60 dB(A),
 - nachts (22.00 – 6.00 Uhr): 45 dB(A),
- überschritten werden, behält sich die Stadt das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Nutzungsberechtigten.
17. Zur Vermeidung von Störungen der unmittelbaren Nachbarn der Halle, ist der Basslevel der genutzten Beschallungsanlage so niedrig wie möglich einzustellen.
18. Alle Einrichtungsgegenstände und Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen von Musikinstrumenten der Stadt wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch eine von der Stadt zu bestimmende Firma übernommen.
19. Tiere dürfen nicht ins Rheinforum mitgenommen werden.
20. Abzulegende Kleidungsstücke sind in der Garderobe aufzubewahren (Garderobenpflicht). Der Nutzungsberechtigte regelt den Garderobendienst und sorgt dafür, dass die Garderobenpflicht von den Besuchern beachtet wird. Die Stadt übernimmt keine Haftung.
21. Fundsachen werden der Stadt übergeben. Sie können im Ordnungsamt der Stadt angeholt werden.
22. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadensersatzpflicht. Den Anweisungen des Personals der Stadt Wesseling sowie der Polizei und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Nutzungsordnung für die Szenenflächen im Rheinforum Wesseling

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf den Szenenflächen und in den Künstlergarderober sowie im Regieraum aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Szenenflächenbereich nicht gestattet. Ausgenommen sind die beauftragten Mitarbeiter der Stadt.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Szenenfläche strengstens untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Künstlergarderober und den Aufenthaltsräumen erlaubt. Der Genuss von Spirituosen ist nicht gestattet.
3. Alle eingebrachten Gegenstände des Nutzungsberechtigten und engagierter Künstler sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Szenenfläche, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Die zum Inventar des städtischen Objektes gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Kabel usw. dürfen vom Nutzungsberechtigten oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlage usw.) geschieht ausschließlich durch das Personal der Stadt oder durch das eingewiesene Personal des Nutzungsberechtigten.
5. Der Zutritt zu den Technikräumen ist nur dem Personal der Stadt oder dem eingewiesenen Personal des Nutzungsberechtigten erlaubt.
6. Das Aufhängen von Dekorationsteilen an Vorhängen sowie das Einschlagen von Nägeln in den Bühnenboden oder in die hauseigenen Podeste ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf jeweils der vorherigen Zustimmung durch das Personal der Stadt.
7. Kulissen und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein.
8. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die höher als einen Meter über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
9. Alle hängenden Teile über drei Meter Breite müssen an mindestens vier Seilen aufgehängt werden. Hängende Dekorationen sind gegen selbstständiges Aushängen zu sichern.
10. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.
11. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
12. Für die zusätzlichen elektrischen Anlagen und deren Betrieb auf der Szenenfläche sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
13. Werden elektrische Geräte an den Szenenflächensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
14. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
15. Die vorhandenen Steckdosen auf der Szenenfläche dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
16. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadensersatzpflicht. Den Anweisungen des Personals der Stadt sowie der Polizei und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.